

047 104

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 204/65

URTEIL

Verkündet am
9. November 1966
Broeske,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Helena K [REDACTED], [REDACTED], rue de P [REDACTED],
B [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwälte [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. November 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. April 1965 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszugs, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Klägerin steht auf Grund des Bescheides vom 6. Dezember 1960 als Entschädigung wegen Todes ihres Ehemannes eine Witwenrente gemäß den §§ 15 ff BEG zu. Diese Rente war zunächst nach einem Hundertsatz von 100 % berechnet worden. Nachdem der Klägerin durch einen weiteren Bescheid vom 3. August 1962 wegen eines eigenen Gesundheitsschadens eine Monatsrente von 234.- DM zugesprochen war, hat die Landesrentenbehörde die Witwenrente mit Wirkung vom 1. April 1957 durch Herabsetzen des Hundertsatzes auf 90 % gekürzt, so daß sich eine Monatsrente von 380.- DM ergab.

Am 8. März 1963 zeigte die Klägerin der Behörde an, daß sie seit dem 15. Januar 1963 aus Vermietung monatliche Einnahmen in Höhe von 2.400,- bfrs. habe. Daraufhin senkte die

Landesrentenbehörde den Hundertsatz ihrer Witwenrente erneut durch einen Änderungsbescheid vom 31. Oktober 1963, und zwar nunmehr auf 50 % mit Wirkung vom 1. Januar 1963.

Gegen diesen zweiten Änderungsbescheid richtet sich die Klage der Klägerin. Sie hat geltend gemacht, daß die den Hundertsatz mindernden Umstände stets nur bei der niedrigeren Rente, hier also bei der Gesundheitsschadensrente, berücksichtigt werden dürften. Außerdem hat sie sich gegen die rückwirkende Änderung der Kürzung gewandt.

Sie hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie unter Abänderung des Bescheides vom 31. Oktober 1963 ab 1. Januar 1963, wie bisher, eine Monatsrente von 399.- DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage mit der Maßgabe abgewiesen, daß eine Berücksichtigung der Einkünfte erst vom 1. März 1963 an zulässig sei. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Das beklagte Land läßt sich im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Entscheidungsgründe :

Die Revision der Klägerin ist begründet.

1. Zutreffend hat das Berufungsgericht allerdings bei der Frage der Kürzung der der Klägerin wegen Schadens an Leben und wegen Schadens an Körper und Gesundheit gleichzeitig zu-



stehenden Renten die Vorschrift des § 141 d Abs. 1 Satz 1 BEG berücksichtigt. Hat danach der Hinterbliebene eines Verfolgten neben dem Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit, so wird der Monatsbetrag dieser Entschädigung bei der Bemessung des Hundertsatzes der Rente für Schaden an Leben gemäß § 18 Abs. 2 BEG berücksichtigt. Denn diese unter Nr. 82 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1966 - BGBl I, 1315 - neu in das BEG aufgenommene Bestimmung ist gemäß Art. XII Nr. 1 des Gesetzes mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft getreten. Die Überleitungsvorschriften des Art. III des Zweiten Änderungsgesetzes stehen der Anwendung des § 141 d Abs. 1 Satz 1 BEG im vorliegenden Falle nicht entgegen. Vielmehr bestimmt Nr. 9 Abs. 1 des Art. III ausdrücklich, daß die Minderung, das Ruhen oder die Entziehung einer nach den bisherigen Vorschriften festgesetzten Rente sich nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes idF des Artikels I des Zweiten Änderungsgesetzes richten. Daß das auch dann gilt, wenn es sich um die Kürzung einer vor dem Erlaß des Zweiten Änderungsgesetzes festgesetzten Rente handelt, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen. Die Vorschrift des § 141 d Abs. 1 BEG kommt in allen Fällen zum Tragen, in denen es sich um die Kürzung von zwei gleichzeitig bestehenden Rentenansprüchen handelt, gleichgültig, wann diese Renten festgesetzt worden sind, vorausgesetzt nur, daß die Minderung einer Rente, wie hier, wegen anderweitiger Vermögenserträge geboten ist (§ 21 BEG i. Verb. mit § 13 Abs. 3 Ziff. 5 der 1. DV-BEG und § 15 Abs. 2 der 2. DV-BEG). Das ist hier wegen der Einnahmen der Klägerin aus Wohnungsvermietung der Fall. Die Bestimmung des Art. III Nr. 9 Abs. 2 BEG-SchlußG kommt nicht zur Anwendung. Hier wird nur bestimmt, daß in den Fällen der §§ 141 d bis 141 k die dem Berechtigten nach den bisherigen

Vorschriften zuerkannten Renten so lange nicht erhöht werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe der dem Berechtigten nach dem Bundesentschädigungsgesetz idF des Artikels I dieses Gesetzes zustehenden Renten übersteigt. Wie zu verfahren ist, wenn es sich um die Minderung einer Rente handelt, ist in Absatz 1 von Nr. 9 des Artikel III BEG-SchlußG geregelt.

2. Die Anwendung der neuen Anrechnungsvorschriften idF des BEG-SchlußG verstößt nicht gegen verfassungsrechtliche Grundsätze. Wie zu verfahren ist, wenn dem Verfolgten gleichzeitig eine Rente wegen Schadens an Leben und eine solche wegen Schadens an Körper und Gesundheit zusteht, war bisher im Gesetz nicht geregelt. Der erkennende Senat hatte diese Lücke in Anlehnung an die Regelung des § 121 BEG dahingehend ausgefüllt, daß der Verfolgte in diesem Falle die höhere Rente ungekürzt erhalten sollte, während hundertatzmindernde Umstände nur bei der geringeren Rente zu berücksichtigen seien. Diese Rechtsprechung hinderte den Gesetzgeber jedoch nicht, die bisher bestehende Gesetzeslücke abweichend von der Rechtsprechung des erkennenden Senats so auszufüllen, wie er dies in § 141 a BEG getan hat, zumal für die gesetzliche Neuregelung sachliche Gründe sprechen, nämlich die Erwägung, daß der Anspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit auf einer eigenen Verfolgung des Verfolgten beruht, während der Anspruch wegen Schadens an Leben aus der Verfolgung eines Dritten hergeleitet wird.

3. Gleichwohl ist die Revision der Klägerin nicht zurückzuweisen. Wenn § 13 Abs. 3 der 1. DV-BEG bestimmt, daß zu den nach § 18 Abs. 2 BEG bei der Ermäßigung des Hundertsatzes zu berücksichtigenden Umstände insbesondere Vermö-

genserträgnisse gehören, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß darunter nur solche Einkünfte zu verstehen sind, die der Berechtigte tatsächlich erwirbt. Zwar ist das Berufungsgericht in seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß die Mieteinnahmen in Höhe von 2.400 bfrs monatlich als Nettobeträge anzusehen seien. Wenn auf Blatt 8 der Entscheidungsgründe diese Auffassung damit begründet wird, das erfahrungsgemäß die Verzinsung eines Wohnhauses oder einer Wohnung etwa 6 v.H. betrage, dem die angegebenen 2.400 bfrs bei einem Kaufpreis der Wohnung von 473.000 bfrs entsprächen, so hat das Gericht, wie die Klägerin mit Recht im Revisionsverfahren rügt, doch seine Feststellung aufgrund unzureichender Unterlagen getroffen. Die Klägerin hatte bereits im Berufungsverfahren (vgl. Berufungsbegründung vom 13. Oktober 1964, Bl. 37) gerügt, daß von dem Bruttomietzins Verwaltungskosten in Höhe von 500 bfrs, Grundsteuern, Reparaturen und Abschreibungen abzuziehen seien. Dieses Vorbringen mußte vom Berufungsgericht gewürdigt werden, wobei jedoch schon jetzt darauf hinzuweisen ist, daß Einkommenssteuern, die auf die Mieteinnahmen entfallen, nicht abgesetzt werden können.

Zur Nachholung der hiernach noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen ist das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit

zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die Kosten des Revisionsverfahrens, an die
Vorinstanz zurückzuverweisen.

Ascher

Johannsen

Maaß

Wilden

Dr. Graf